



Diese Broschüre wird von der Vernetzungsgruppe Hirzel herausgegeben. Die Vernetzungsgruppe Hirzel ist eine Arbeitsgruppe, welche sich aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Sozialbehörde, der Schulpflege, der Schulleitung, des Elterrates, beider Kirchen sowie VertreterInnen der Jugendarbeit zusammensetzt.

Sie erreichen die Vernetzungsgruppe über das Sozialsekretariat Hirzel, 044 729 70 76.

3. Auflage Frühjahr 2012

Gesprächs- und Orientierungshilfen für Freizeit und Partys und den Umgang mit Geld

Diese Broschüre richtet sich an Eltern und Betreuungspersonen von Jugendlichen und an die Jugendlichen selber. Die Angaben sollen den Erziehenden und den Jugendlichen helfen gemeinsam Freiräume und Grenzen zu gestalten.

Freizeit und Ausgang

Auf folgende Fragen sollten Jugendliche den Eltern Antwort geben:


Wen triffst du und was habt ihr vor?

Wohin gehst du?

Wie lange wirst du wegbleiben?

Wann kommst du nach Hause?

Wie kommst du nach Hause?



Wo findet der Anlass statt?

Wer organisiert den Anlass?

Wenn etwas passiert, wie kann ich dich und wie kannst du mich erreichen?

Zeitliche Empfehlungen für das Nachhause-Kommen

Alters- und situationsabhängig sollten Jugendliche auch Ausnahmen aushandeln können. Die Empfehlungen basieren auf verschiedenen bei Eltern von OberstufenschülerInnen durchgeführten Erhebungen.

Alter	Schultage	Ferien, Wochenende
12 - 14 J.	21 Uhr	23 Uhr
14 - 16 J.	22 Uhr	24 Uhr
16 - 18 J.	Im Dialog festlegen; je nach Aktivitäten, Ruhebedürfnis, Erledigung von Pflichten	Eigenverantwortung der Jugendlichen; aber auch Ruhe und Erholung beachten.

Kino- und Restaurantbesuch

Filmvorstellungen, die für Jugendliche ab 12 oder 14 Jahren zugelassen sind, dürfen von Jugendlichen unter 16 Jahren ab 21 Uhr nur in Begleitung Erwachsener besucht werden. Zu Kinovorstellungen mit Filmende nach Mitternacht sind Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen. Erwachsenen ist es untersagt, Personen, die das Zutrittsalter nicht erreicht haben, zu Filmvorführungen mitzunehmen.

Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet werden, dürfen in **Restaurants** nach 21 Uhr nicht mehr bewirtet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte Restaurants und Gaststätten besuchen (Art. 27 Gastgewerbegesetz Kanton ZH).

Gehörschutz

Laute Geräusche schaden dem Gehör. Das gilt nicht nur für laute Musik, sondern auch für Lärm am Arbeitsplatz oder Lärm von Kinderspielzeugen. Der Grenzwert für Discos liegt bei 93 dB. Ab einer Lautstärke von 100 dB setzt man sein Gehör einem stark erhöhten Risiko aus.

In der Schweiz dürfen nur MP3-Geräte verkauft werden, welche max. 100 dB über die

mitgelieferten Kopfhörer ausgeben. Die meisten Jugendlichen wählen beim Hören eine vernünftige Lautstärke von rund 80 dB.

Wer sein „Lärm-Schaden-Risiko“ beim Musikhören herausfinden möchte, findet in der SUVA-Broschüre „Musik und Hörschäden“ Informationen und Tabellen —> www.suva.ch

Party Zuhause

Veranstaltet Ihr Sohn oder Ihre Tochter eine Party bei Ihnen Zuhause, so **tragen grundsätzlich die Eltern dafür die Verantwortung**. Es ist deshalb sinnvoll, vorgängig klare Regeln über die Aktivitäten an der Party, Dauer und Lautstärke der Musik, Rauchen sowie Alkoholkonsum zu treffen. Die (kostenlose) Weitergabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist verboten. Sie sollten den Konsum von Alkohol an einer Party bei Ihnen Zuhause deshalb nicht erlauben. Ebenso sollte der Konsum von Cannabis oder anderen Drogen nicht toleriert werden.

Rechte und Pflichten der Eltern

Im schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ist festgehalten, dass Kinder, solange sie noch nicht 18-jährig sind, unter elterlicher Sorge stehen. Diese umfasst die gesetzliche Pflicht und das gesetzliche Recht für das minderjährige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten, seine Finanzen zu verwalten und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. (vgl. ZGB Art. 296 und 301)

Sind Jugendliche mit Fahrzeugen unterwegs, ist der Konsum von Alkohol und Cannabis anzusprechen.

Geld

Kinder und Jugendliche lernen mit Geld umzugehen, wenn sie über ein regelmässiges kleines „Einkommen“ verfügen können. Es ist deshalb sinnvoll, Kindern und Jugendlichen wöchentlich oder monatlich ein Taschengeld aus auszuzahlen. An die Verwendung dieses Taschengelds sollten keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

Alter	Betrag	Alter	Betrag
1. Schuljahr	1.- / Woche	5. / 6. Schuljahr	25.- bis 30.- / Monat
2. Schuljahr	2.- / Woche	7. / 8. Schuljahr	30.- bis 40.- / Monat
3. Schuljahr	3.- / Woche	9. / 10. Schuljahr	40.- bis 50.- / Monat
4. Schuljahr	4.- / Woche		

Ab dem 10. Schuljahr kann Jugendlichen monatlich ein grösserer Budgetbetrag zur Verfügung gestellt werden, aus dem sie in eigener Verantwortung Ausgaben tätigen.

Verwendung	Betrag	Häufigkeit
Taschengeld, inkl. Handy	50.- bis 120.-	pro Monat
Kleider, Wäsche, Schuhe	70.- bis 80.-	pro Monat
Coiffeur, Körperpflege	30.- bis 40.-	pro Monat
Mofa	10.- bis 30.-	pro Monat
Auswärtige Verpflegung	bis 12.-	pro Tag
Schulmaterial, Fahrkosten, Fachbücher, Lager etc.		nach Aufwand

Lehrlinge

Es kann sinnvoll sein, dass Lehrlinge, welche bei den Eltern wohnen, einen Teil des Lohnes an die Haushaltskosten entrichten. Da Lehrlingslöhne je nach Branche sehr unterschiedlich sind, muss dieser Betrag individuell festgelegt werden. Es ist angezeigt gemeinsam mit dem Jugendlichen ein Budget zu erstellen, in dem auch Rückstellungen bspw. für Anschaffungen, Fahrstunden oder Zahnarztkosten gemacht werden. Budgetvorlagen sind bei Budgetberatung Schweiz erhältlich.

Adressen und Links

Budgetberatung Schweiz

Hashubelweg 7
5014 Gretzenbach
www.budgetberatung.ch

Kinder-Cash von Pro Juventute

Thurgauerstr. 39,
8050 Zürich
www.kinder-cash.ch

Was tun, wenn mein Kind ...

... zuviel Alkohol getrunken hat?

... sich nicht an die Regeln hält?

... Kontakt mit Leuten hat, deren Umgang ich als problematisch erachte?

... Filme konsumiert, die nicht altersgemäss sind?

Eltern können versuchen

... mit dem Kind das Gespräch zum Thema aufzunehmen.

... in Kontakt mit anderen Eltern zu kommen, um zu erfahren, wie sie mit dem Thema umgehen.

... die eigenen Ängste und Sorgen, aber auch ihre Pflichten dem Jugendlichen gegenüber aufzuzeigen.

... klar, ruhig und sachlich die eigene Meinung und Haltung begründen.



Und wenn das Gespräch nicht funktioniert,

... haben Eltern vielleicht den falschen Zeitpunkt gewählt. Zeitliche Distanz und innere Ruhe helfen einen Konflikt gemeinsam lösen zu können.

... können Eltern sich auch mit dem Jugendarbeiter im Dorf beraten: 078 926 10 81

... machen Eltern den nächsten Schritt und holen sich Unterstützung bei einer Familien-, Sucht- oder Jugendberatungsstelle.

Eltern sollten vermeiden

... abwertende, vernichtende Kritik dem Jugendlichen gegenüber zu äussern.

... einfach härtere Verbote auszusprechen.

Jugendschutzbestimmungen

Im Kanton Zürich regeln u.a. das Gesundheitsgesetz (Art 48) und das Gastgewerbegesetz (Art 25) die Abgabe von **Alkohol** an Jugendliche. Im Strafgesetzbuch ist zudem festgehalten (Art 136): „*Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit*

gefährden kann (...) verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Das Gesundheitsgesetz des Kanton Zürich regelt weiter in Art. 48, dass der Verkauf und die kostenlose Abgabe von **Tabakwaren** an Personen unter 16 Jahren verboten ist.

Adressen und Links

SAMOWAR, Jugendberatungs- und Suchtpräventionsstelle, Bahnhofstr. 24, 8800 Thalwil, 044 723 1818, www.samowar.ch/horgen/

Jugend- und Familienberatung Horgen, 043 259 92 00, www.ajb.zh.ch

1001 Adressen bei „Fritz und Fränzi“, www.fritz-und-fraenzi.ch

Schulpsychologischer Dienst, Horgen, 044 727 7744, www.spdhorgen.ch